

für das Jagdjahr

1. April

bis 31. März

Land Mecklenburg-Vorpommern

Jagdbehörde

Jagdbezirk

Jagdausübungsberechtigter

1.	Name, Vorname
	Anschrift
2.	Name, Vorname
	Anschrift
3.	Name, Vorname
	Anschrift
4.	Name, Vorname
	Anschrift
5.	Name, Vorname
	Anschrift
6.	Name, Vorname
	Anschrift

- 1. Über die Erlegung und den Fang des Wildes, einschließlich der Hunde und Katzen sowie über jedes Stück Fallwild ist vom Jagdausübungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 8 des Landesjagdgesetzes eine Streckenliste zu führen.
- 2. Jeder **Abschuss** und **auch jedes Stück Fallwild** sind innerhalb einer Woche in diese Liste einzutragen.
- 3. Die **Gesamtstrecke** des Jagdjahres einschließlich Fallwild (dieses unterteilt in "Verkehrsfallwild" und sonst. Wild sind in die Wildnachweisung zu übertragen.
- 4. Die Strecke eines Jagdjahres ist mit der "Wildnachweisung" der Jagdbehörde bis zum 10. April jeden Jahres schriftlich anzuzeigen.
- 5. Die Streckenliste, bei männlichem Schalenwild auch die Trophäe und der dazugehörige Unterkiefer sind der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Jagdausübungsberechtigten

1.	_____	4.	_____
2.	_____	5.	_____
3.	_____	6.	_____